

Gemeindeamt Schleedorf

5205 Schleedorf, Dorf 1
Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4
e-mail: office@schleedorf.at



KUNDMACHUNG

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Schleedorf für die Landtagswahl 2018 wird gemäß § 25 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 im Zeitraum vom 12.03.2018 bis zum 16.03.2018 zu den folgenden Öffnungszeiten des Gemeindeamtes zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Mittwoch: 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (Gemeinde Schleedorf) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Stelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Für den Bürgermeister

Helma Bergmair